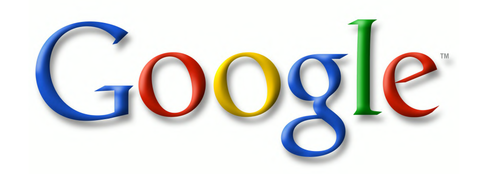


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

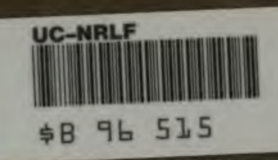
We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

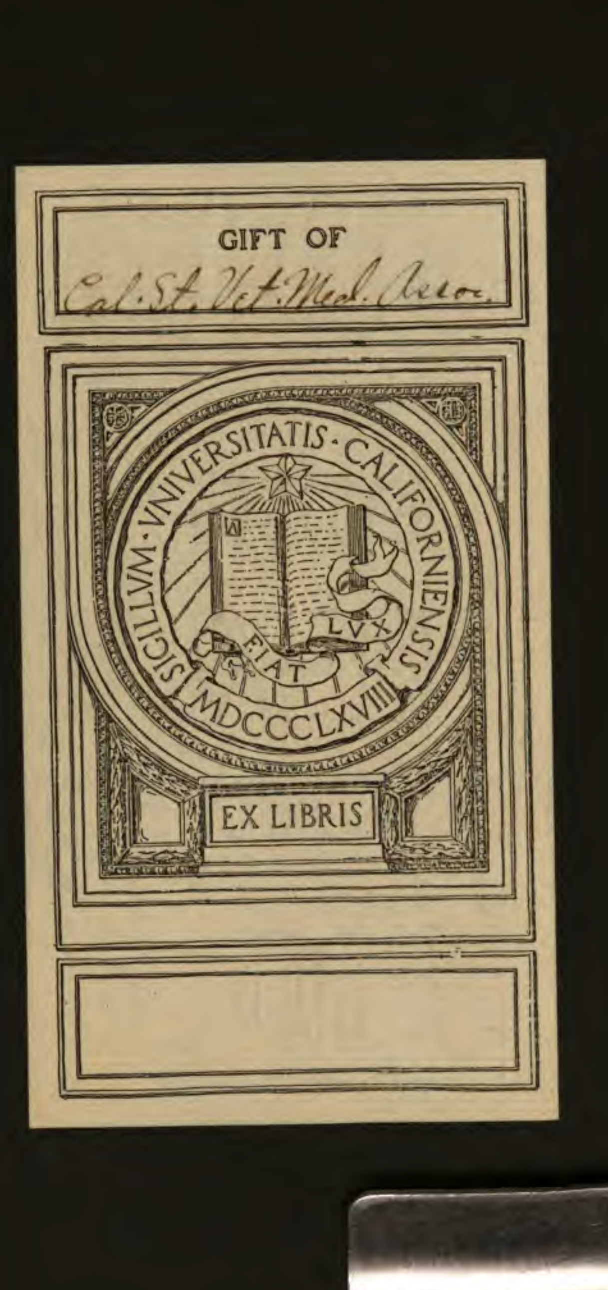
Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HD
9410
.9
U5D4



YC 88183

Digitized by Google



Digitized by Google

Gift [illegible]

Das amerikanische Fleischbeschau-Gesetz.

Uebersetzung
der
„Deutschen Schlacht- und Viehhof-Zeitung"
Berlin SW. 19.

UNIV. OF CALIFORNIA

(Nachdruck verboten).

1906.

Druck und Verlag von Reinhold [illegible], Berlin SW. [illegible]

452680

Digitized by Google

HD9410.9 .U5D4

Das amerikanische Fleischbeschaugesetz.

Grundsätze und Bestimmungen für die Lebendvieh- und Fleischbeschau.

(Landwirtschaftliches Departement der Vereinigten Staaten. Bureau des Staatssekretärs. Washington, den 27. Juni 1904).

Berechtigung für den Erlaß der Bestimmungen. Die nachfolgenden Festsetzungen und Bestimmungen werden hiermit vorgeschrieben für die Beschau von lebendem Rindvieh, Schafen und Schweinen und deren Schlachtkörpern auf Grund des Auftrages, welcher dem Landwirtschaftssekretär durch die Bestimmungen der Kongreßakte vom 3. März 1891 erteilt wurde, unter dem Titel: „Erlaß zur Ausführung der Beschau von lebendem Rindvieh, Schweinen und deren Schlachtkörpern und Erzeugnissen, welche Gegenstände des Handels zwischen den Einzelstaaten und für andere Zwecke bilden", und das hierzu erlassene Amendement, welches am 2. März 1895 angenommen wurde, und alle früheren Erlasse für die Beschau von lebendem Vieh und seiner Erzeugnisse aufhebt:

Ausdehnung der Beschau. 1. Die Eigentümer von Schlachthäusern und von Anlagen, welche zur Herstellung von Büchsenfleisch, zum Salzen, Packen und dem Weitergeben von Fleisch dienen und dem Schlachten von Rindern, Schafen oder Schweinen oder dem Packen ihrer Erzeugnisse gewidmet sind, und in denen die Schlachtkörper Gegenstand des zwischenstaatlichen oder fremden Handels werden, sollen einen Antrag auf Beschau für die in Rede stehenden Tiere und ihre Produkte beim Sekretär für Landwirtschaft stellen.

2. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen, an den Landwirtschaftssekretär in Washington zu richten, und muß enthalten die Lage des Schlachthauses oder der anderweitigen Anlage, die Adresse des Eigentümers oder des Verwalters desselben, die Art der zu schlachtenden Tiere, die geschätzte Anzahl der wöchentlich geschlachteten Tiere und die Art und die Menge der Erzeugnisse, welche in den lokalen, den zwischenstaatlichen oder den ausländischen Handel aus dem Etablissement übergehen; auch soll der Antragsteller in seinem Antrage erklären, daß er sich genau allen gesetzlichen Anordnungen, Bestimmungen und Anweisungen unterwirft, welche der Landwirtschaftssekretär oder der Vorsteher des Bureaus of animal industry (Viehzüchtung und Viehverwertung) zur Ausführung der Beschau in seiner Anlage für notwendig erachtet.

Digitized by Google

Offizielle Nummerierung der Schlachthäuser. 3. Der Landwirtschaftssekretär wird jedem der in Rede stehenden Etablissements eine laufende Nummer geben, mit der alle beschauten Erzeugnisse nachher gekennzeichnet werden, und diese Ziffer soll ebenso den Inspektoren des landwirtschaftlichen Departements wie den Eigentümern besagter Anlagen zur Bezeichnung ihrer Erzeugnisse vorgeschrieben werden.

Ernennung der Inspektoren. 4. Der Landwirtschaftssekretär wird einen Inspektor ernennen, der die Prüfung und die Beschau der Tiere und ihrer Erzeugnisse für jede Anlage zu übernehmen hat, welche offiziell nummeriert ist, und wird ihm Unterinspektoren und andere Beamte unterordnen, wie sie zur genauen Ausführung der Beschau in besagter Anlage erforderlich sind. Der Inspektor und alle unter seiner Leitung stehenden Beamten haben vollen und freien Zutritt zu allen Grundstücken und Baulichkeiten, welche für das Schlachten der Tiere und ihrer Verarbeitung zu Nahrungsmitteln benutzt werden.

Zulassung von Erzeugnissen. a) Das Departement nimmt das Recht in Anspruch, alle Schlachttiere in denjenigen Anlagen zu besichtigen, denen die Beschau bewilligt ist, und dürfen keine Schlachtkörper oder Teile derselben, oder Fleischerzeugnisse, bei welchen nicht durch Marken, Brandzeichen, Zettel oder Streifen, zweifellos ihre Identität und weiter nachgewiesen ist, daß sie vorschriftsmäßig beschaut sind, und einem Beamten des Departements vorgelegen haben, in die Anlagen eingebracht werden.

Bestimmte Schlachtstunden. b) An den Wochentagen finden die Schlachtungen in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends statt, außer in einzelnen Notfällen, in denen auch zu anderer Stunde von dem diensthabenden Inspektor die Erlaubnis erteilt werden kann. Am Sonntag hören die Schlachtungen um 12 Uhr mittags auf. Eine Erlaubnis zu dauernder Abweichung von den oben festgesetzten Schlachtstunden kann nur durch den Vorsteher des Bureaus für Viehzucht und Viehverwertung erteilt werden.

Schlachtungen außerhalb regelmäßig festgesetzter Stunden. c) Die Schlachthofleiter haben dem diensthabenden Inspektor oder seinem Assistenten Mitteilung zu machen, wann die Schlachtungen für den laufenden Tag beendigt sind und zu welcher Stunde sie am folgenden wieder beginnen. In der Zwischenzeit darf keine Schlachtung stattfinden, außer wenn durch Beschädigungen oder andere außergewöhnliche Umstände es notwendig wird, Tiere während der Nacht zu töten, oder zu anderen als den festgesetzten Stunden. Die Erlaubnis hierzu wird aber nur unter der Bedingung erteilt, daß die Schlachtkörper solcher Tiere mit den Brust- und den übrigen Eingeweiden in nachweisbarem Zusammenhang für die Beschau bereit gehalten werden, und dem Inspektor oder seinem Assistenten durch einen Schlachthausbeamten identifiziert werden und weiter vorausgesetzt, daß dieser auch einen unterzeichneten Ausweis dem Inspektor

Digitized by Google

übergibt, der die ganze Anzahl der so geschlachteten Tiere jeder Art enthält.

Kennzeichnung. Jeder für die Beschau angestellte Beamte erhält ein numeriertes Abzeichen, welches in sichtbarer Weise während der Ausübung der amtlichen Funktionen zu tragen ist, und welches er nicht aus seinem Besitz lassen darf.

Lebendviehbeschau.

Eine Lebendviehbeschau findet statt für alle Tiere, welche auf öffentliche Viehhöfe eingebracht werden und deren Schlachtung auf Schlachthöfen beabsichtigt ist, für welche das Departement die Ausübung der Beschau festgesetzt hat, wenn die Tiere gewogen werden, oder bei Unterbleiben der Wägung in den Verschlägen. Alle bei der Lebendbeschau mit einer der unten bezeichneten Krankheiten behaftet gefundenen Tiere, werden mit einer Ohrmarke gekennzeichnet, die auf einem Metallstift die Worte „U. S. rejected (Vereinigte Staaten zurückgestellt (bei uns beanstandet)“ und eine Reihenzahl enthält, oder mit Abzeichen anderer Art so gekennzeichnet ist, daß die Identifizierung unzweifelhaft sichergestellt ist.

a) Schweinecholera,
b) Schweineseuche (Pest),
c) Anthrax oder Milzbrand,
d) Wut,
e) Bösartiges Katarrhalfieber,
f) Pyämie und Septikämie (Blutvergiftung),
g) Räude oder Krätze (wenn die Tiere nicht genügend abgebadet sind),
h) Aktinomykose (Strahlenpilz),
i) Lungenentzündung, Brustfellentzündung, Darmentzündung, Bauchfellentzündung, Gebärmutterentzündung,
j) Texasfieber,
k) Tuberkulose,
l) Blutvergiftung mit Blutaustritt verbunden,
m) Schwarzfüßigkeit (Gelatinöse Anschwellung der Knochen bei Schafen und Kälbern),
n) Sehr vorgerückter Zustand der Trächtigkeit (hervortreten von Zeichen der bevorstehenden Geburt) oder Geburt (vor 10 Tagen),
o) Jede Krankheit oder krankhafte Veränderung, welche eine Temperaturerhöhung und einen Systemeingriff in das Tier zur Folge hat, die das Fleisch als menschliches Nahrungsmittel ungeeignet macht,
p) Tiere, welche zu jung oder zu unreif sind, um gesundes Fleisch zu geben,
q) Tiere, welche zu abgezehrt und zu blutarm sind, um gesundes Fleisch zu geben,
r) Tiere, welche übel zerschlagen, beschädigt, Geschwülste, Abszesse oder eiternde Geschwüre aufweisen.

Digitized by Google

Solche zurückgestellte oder verworfene Tiere sollen sofort von den Eigentümern aus den Umwährungen entfernt werden, in denen die Tiere enthalten sind, welche frei von Krankheit und zur menschlichen Nahrung geeignet befunden wurden, und soll darüber gemäß den gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen und Verordnungen des Staates und der Städte verfügt und eine Zusammenstellung der Tiere erfolgen für die Superrevision des Departements-Inspektors.

Wenn so gekennzeichnete Tiere in ein öffentliches Schlachthaus behufs Schlachtung gebracht werden, so müssen sie mit einem Erlaubnisschein des diensttuenden Inspektors vom Viehhof versehen sein. Dieser Erlaubnisschein soll bei der Ankunft im Schlachthofe dem Inspektor, der dort die geschlachteten Tiere zu beschauen hat, übergeben werden. Die Tiere sollen durch einen Schlachthofbeamten zur Feststellung ihrer Identität dem auf der Schlachtbühne tätigen Beamten vorgewiesen werden, ehe die Haut entfernt ist.

Wenn Tiere in den öffentlichen Viehhöfen einer Beschau nicht unterzogen worden sind, so soll der diensttuende Inspektor des Etablissements oder sein Assistent alle Tiere in den Umwährungen genau untersuchen, welche zur Schlachtung kommen, und es soll kein Tier in den Schlachtraum gelassen werden, das nicht vorher so untersucht wurde.

Zurückgestellte Tiere, die Zeichen der nahenden Geburt zeigen, sollen nicht geschlachtet werden, ebensowenig innerhalb 10 Tagen nach dem Eintritt derselben. Trächtige und in der Geburt stehende Tiere können mit Erlaubnis für Markt- und Molkereizwecke entfernt werden, wenn sie nicht krank sind, aber nicht einer Ansteckung mit irgend einer Krankheit ausgesetzt gewesen sind.

Schlachtschau.

Identifizierung kranker Körperteile. 6. Der Inspektor oder sein Gehilfe sollen während der Schlachtzeit alle in der ihm unterstellten Anlage geschlachteten Tiere ins Auge fassen, und einen Schlachtbericht darüber an das Departement machen. Kopf, Schwanz, das Netz, das Fett zwischen dem Netzhäuten, und die ganzen Eingeweide sollen in einer Weise aufbewahrt werden, daß ihre Identität bis zur Beendigung der Beschau festzustellen ist, damit sie noch ermittelt werden können, wenn ein Verwerfen des Schlachtkörpers eintritt. Wird der Körper eines Tieres bei der Fleischbeschau krank oder anderweitig ungeeignet zur menschlischen Nahrung befunden, so soll er mit einer Verwerfungsmarke bezeichnet und solche mit Draht und Siegel befestigt werden, und ein Gleiches mit den kranken Organen oder Körperteilen geschehen, wenn sie schon vom Körper getrennt sind.

Die Verwerfungsmarke soll den verworfenen Körper oder seine Teile bis in die Abfalltonne begleiten.

Digitized by Google

Verwendung kranker Tiere und ihrer Körper. 7. Alle Tiere, welche bei der Lebendschau verworfen sind, oder durch diese

gegangen, in offiziellen Schlachthäusern geschlachtet, bei der Fleischbeschau mit einer der nachstehenden Krankheiten oder Mängel behaftet sich erweisen, sollen den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen sein. Es ist jedoch selbstverständlich darauf Rücksicht zu nehmen, daß es unausführbar ist, Regeln aufzustellen, welche jeden Einzelfall umfassen, oder festzusetzen, in welchem Entwicklungsstadium ein Prozeß ekelhaft oder ein Krankheitszustand schädlich wirkt, daß demnach die Endentscheidung über alle die Fälle, welche nicht ganz speziell durch diese Regeln getroffen werden, eigener Beurteilung des diensttuenden Beamten überlassen bleiben.

a und b) Schweine-Cholera und Schweineseuche (Pest).

1. Körper, welche weitverbreitete krankhafte Veränderungen durch Schweine-Cholera oder Schweineseuche zeigen, sollen verworfen werden.

2. Wenn die krankhaften Veränderungen am Körper geringe sind, und entweder auf je eins der Organe Haut, Nieren, Knochen, Lymphdrüsen oder auf 2 dieser Teile in irgend einer Verbindung beschränkt sind, so mag der Schlachtkörper frei durchgehen, vorausgesetzt, daß er behufs Packung zerteilt wird.

3. Wenn die krankhaften Veränderungen aber deutlich merkbar sind in mehr als zwei der erwähnten Organe (Haut, Nieren, Knochen, Lymphdrüsen), so soll der ganze Körper verworfen werden und zur Abfalltonne für Düngerbereitung verwiesen werden.

4. Körper, welche schärfer auftretende krankhafte Veränderungen zeigen als diejenigen sind, welche für die durchzulassenden Körper angegeben wurden, aber andrerseits nicht so schwere sind, daß die Körper verworfen und zur Düngerbereitung verwiesen werden müssen, mögen in der Schmalzbereitung Verwertung finden, Bedingung ist aber, daß sie während 4 Stunden bei einer nicht geringeren Temperatur als 220° F. (104.5 C.) mit Dampf gekocht werden.

5. Bei der Besichtigung der Schlachtkörper, welche krankhafte Veränderungen der Haut, Knochen, Nieren oder Lymphdrüsen aufweisen, sollen die Veränderungen der Eingeweide ihrer Ausbreitung wie ihrem Grade nach die erforderliche Berücksichtigung finden.

c) Anthrax, Milzbrand. Alle Körper, welche krankhafte Veränderungen durch diese Krankheiten aufweisen, sollen ohne Rücksichtnahme auf die Ausdehnnng derselben, verworfen und der Abfallgrube überwiesen werden, und damit zugleich Haut, Hufe, Hörner, Eingeweide, Fett, Blut und alle anderen Teile der Tiere. Die Schlachtbank, auf der ein solches Tier geschlachtet wurde, soll mit einer 5%igen Karbolsäurelösung desinfiziert, und alle Messer, Sägen, Hackmesser und andere Instrumente in gleicher Weise behandelt werden, ehe sie bei einem anderen Körper wieder benutzt werden.

d) Wut. Körper von Tieren, welche vor der Schlachtung Symptome von Wut zeigten, sollen verworfen werden.

e) bösartiges Katarrhalfieber. Die Körper von Tieren, welche mit dieser Krankheit behaftet sind, und allgemeine Entzündung der Schleimhäute mit Abmagerung zeigen, sollen verworfen werden.

Digitized by Google

Sind die krankhaften Veränderungen auf einen einzelnen Organzusammenhang beschränkt oder zeigen sich nur örtliche Veränderungen, so mögen die Körper freigegeben werden.

f) Pyämie und Septikämie (Blutvergiftungen). Alle Körper, welche Veränderungen durch diese Krankheiten aufweisen, besonders in Verbindung mit eitrigen oder brandigen Wunden, entzündlichen Erscheinungen u. s. w., sollen als höchst gefährlich angesehen und verworfen werden.

g) Räude oder Krätze. Die Körper von Tieren, die mit Räude oder Krätze in vorgeschrittenen Entwickelungsstadien mit Anzeichen von Abmagerung und schlechter Ernährung behaftet sind, sollen verworfen werden. Wenn die Erkrankung leicht ist, und der Körper sich in einem guten Ernährungszustande befindet, so können sie durchgelassen werden.

h) Aktinomykosis oder Kinnbackengeschwulst. 1. Wenn der Körper in gutem Ernährungszustand sich befindet, und die Fleischbeschau nach dem Schlachten keine Anzeichen ergibt, daß die Krankheit von der primären Ansteckungsstelle (gewöhnlich dem Kopfe) sich weiter verbreitet hat, so möge er freigegeben werden, ausgenommen Kopf mit der Zunge, welche verworfen werden.

2. Die Verfügung über die Schlachtkörper von Tieren mit Aktinomykose, bei denen sich die Krankheit über das primäre Infektionsstadium verbreitet hat, soll übereinstimmend mit den Anweisungen getroffen werden, welche für die Tuberkulose erlassen sind.

i) Lungenentzündung, Rippenfellentzündung, Darmentzündung und Gebärmutterentzündung. Verbreitete und verallgemeinerte Entzündung der Lungen, des Rippenfells, der Eingeweide, der Darmhaut oder der Gebärmutter, ob in akuter oder chronischer Form, berechtigen hinlänglich zur Verwerfung der betroffenen Körper.

j) Texasfieber. Die Körper, welche hinreichende Veränderungen aufweisen, um die Diagnose von Texasfieber sicher zu stellen, sollen verworfen werden.

Die Bestimmungen und Festsetzungen, welche nun hier im Originale über die Behandlung der tuberkulosen Tiere folgten, sind sämtlich aufgehoben und ist an ihre Stelle der nachfolgende Erlaß getreten, der eingeschaltet wird:

Landwirtschaftsdepartement der Vereinigten Staaten. Bureau des Sekretärs.

Washington, den 6. April 1905.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß der Teil k der Sektion 7 der Regeln und Bestimmungen für die Lebendschau der Tiere und die Beschau ihrer Erzeugnisse unter dem 27. Juni 1904 (B. A. I Order 125) widerrufen, und wie folgt abgeändert wird:

Digitized by Google

k) Tuberkulose. „Verallgemeinerte" (generalized) Tuberkulose bezieht sich auf die Form der Krankheit, in der die Bazillen verbreitet worden sind durch Blut und die Lymphe, und eine Anzahl

Organe betroffen sind. „Ausgedehnte“ (extensive) Tuberkulose bezieht sich gänzlich auf die Menge der tuberkulosen Materie, und die Anzahl der Tuberkeln und kann Anwendung in einem Falle finden, der auf eine einzelne Körperhöhle beschränkt ist.

Körper, welche freigegeben werden sollen.

Die Körper sollen freigegeben werden, wenn die krankhaften Veränderungen bei der Tuberkulose leicht verkalkt, oder eingekapselt und beschränkt sind auf:

1. Eine Gruppe von Lymphdrüsen,
2. Ein Organ, wie Lunge, Leber, Zunge, Nieren,
3. Eine Gruppe von Lymphdrüsen und ein anderes Organ in einer einzelnen Körperhöhle,
4. Die Nackenlymphdrüsen und nicht mehr als 2 Gruppen von Eingeweidelymphdrüsen in einer einzigen Körperhöhle wie die Nacken-, Bronchial-, Mediastinaldrüsen oder der Nacken-, Leber-, Gekrösdrüsen,
5. Zwei Eingeweide, Organe in einer Körperhöhle, wie Leber und Milz,
6. Die Nackenlymphdrüsen und nicht mehr als eine Gruppe von Eingeweide-Lymphdrüsen, und ein Organ in einer einzelnen Körperhöhle, wie etwa die Nacken- und Bronchialdrüsen und die Lunge, oder die Nackendrüse, die Leber und die Darmhaut.

Bemerkung. Das Rippenfell oder die Darmhaut können an Stelle der Gruppe von Eingeweidelymphdrüsen in § 6 treten, z. B. die Nackendrüsen, das Rippenfell und die Lunge, oder die Nackendrüsen, die Leber und die Darmhaut.

7. Zwei Gruppen von Eingeweidelymphdrüsen und ein Organ in einer einzelnen Körperhöhle, wie etwa die Bronchial- und Mittelfelldrüsen und die Lunge oder die Leber- und Gekrösdrüsen und die Leber.

Körper, welche verworfen werden sollen.

Der Körper soll verworfen werden:

8. Wenn die krankhaften Veränderungen so weit verteilt oder so ausgedehnt sind, daß sie als verallgemeinert oder ausgedehnt nach der oben gegebenen Definition angesehen werden müssen.
9. Wenn die krankhaften Veränderungen zwar örtlich (lokalized) sind, wie in jedem der §§ 3, 4, 5, 6 oder 7 beschrieben wurde, aber sich in dem Zustande von fortgeschrittener Verkäsung sich befinden oder von Blut strotzenden Teilen umgeben sind.
10. Wenn eine akute Ansteckung klar erkennbar ist.
11. Wenn leichte, verkalkte oder eingekapselte krankhafte Veränderungen sich in mehreren Organen oder mehreren Gruppen von Eingeweidelymphdrüsen vorfinden, als oben für die Körper angegeben ist, welche freigelassen werden sollen.
12. Wenn in Verbindung mit einer der für die Freigabe von Schlachtkörpern festgesetzten Bedingungen sich noch weitere krankhafte

Digitized by Google

Veränderungen in einer oder mehreren Gruppen von Lymphdrüsen vorfinden, wie in den Lenden-, Schulter-, Leisten-, Brust- und Schenkeldrüsen.

13. Wenn zahlreiche krankhafte Veränderungen an dem Rippenfell oder der Darmhaut gefunden werden.

Körper, welche zu Schmalz verwertet werden können.

Schweinekörper, welche durch die §§ 14 und 15 bestimmt werden, können zu Schmalz verwertet werden, nachdem die kranken Teile entfernt sind, vorausgesetzt, daß sie mit Dampf nicht kürzer als 4 Stunden gekocht und eine nicht geringere Temperatur als 220° F. (104,5 C.) eingehalten wird. Besagte Körper sind:

14. Diejenigen, welche im § 9 dieses Amendements verworfen sind.

15. Diejenigen, welche im § 11 dieses Amendements als verworfen bezeichnet sind, vorausgesetzt, daß die krankhaften Veränderungen auf eine Körperhöhle beschränkt sind, und weiter vorausgesetzt, daß die Eingeweideveränderungen nicht verbreitete sind und im allgemeinen weder Verkäsung noch flüssige Vereiterung zeigen.

Verwendung von Teilen.

16. Die ganzen Eingeweide aller tuberkulösen Tiere sollen verworfen werden.

17. Alle kranken Teile von Körpern, welche krankhafte Veränderungen von Tuberkulose zeigen, sollen verworfen werden und dürfen unter keinen Umständen auf den Flur geworfen oder auf den Gehöften zerstreut werden. Um dies zu vermeiden, sollen sie, wenn sie entfernt werden, in Sammelgefäße kommen, welche für diesen Zweck aufgestellt sind, und entweder gleich in die Abfalltonne geworfen oder so lange in einem verschlossenen Raum aufbewahrt werden, bis ein Bureaubeamter ihre Entfernung in die Abfalltonne beaufsichtigen kann.

18. Wenn ein Körper wegen Tuberkulose beanstandet ist, und nachher für Nahrungszwecke oder für die Schmalztonne freigegeben wird, so soll der Kopf dem Körper folgen können, vorausgesetzt, daß die kranken Teile ganz entfernt sind.

James Wilson, Sekretär.

Nach diesem abgeänderten Amendement lautet nun der weitere Text der ursprünglichen Verordnung:

l) Blutvergiftungen mit Blutungen. Die Körper von mit dieser Krankheit behafteten Tieren sind in hohem Grade als Nahrungsmittel ungeeignet, da die spezifischen Bakterien im Blute vorkommen und demnach das Fleisch verworfen werden muß.

m) Schwarzfüßigkeit (Gelatinöse Anschwellung der Knochen bei Schafen und Kälbern). Das Fleisch von Tieren, welche Zeichen von dieser Krankheit aufweisen, ist nicht gesund. Es unterliegt sehr schnell fauligen Veränderungen und entwickelt einen unangenehmen, ranziger Butter ähnlichen Geruch. Solche Körper sollen demnach verworfen werden.

Digitized by Google

n) Trächtigkeit und Gebären. Körper von Tieren (Kühen, Sauen und Schafen) in einem vorgerückten Zustande der Trächtigkeit oder welche eben geboren haben (innerhalb 10 Tagen) sollen verworfen oder zu Fett verarbeitet werden.

o) Jede Krankheit oder Leiden wie traumatische Herzbeutelkrankheit, verbreitete Melanose, falsche Leukämie usw., welche eine Erhöhung der Körpertemperatur veranlassen oder in die Lebensbedingungen des Tieres eingreifen, soll als hinlänglicher Grund zum Verwerfen des Schlachtkörpers angesehen werden.

p) Körper von zu jungen und unreifen Tieren, um gesundes Fleisch zu ergeben, alle ungeborenen und totgeborenen Tiere, auch solche Körper von Kälbern, Schweinen und Lämmern sollen verworfen werden.

q) Körper von zu stark abgemagerten oder zu blutarmen Tieren, um gesundes Fleisch zu ergeben, und diejenigen Körper, welche eine schleimige Entartung des Fettes oder eine seröse Infiltration der Muskeln zeigen, sollen verworfen werden.

r) Jedes Organ oder jeder Körperteil, welcher übel beschädigt oder mit bösartigen Geschwüren, Abszessen, eiternden Wunden, wurmartigen Geschwülsten oder Leberflecken behaftet ist, soll verworfen werden.

s) Käseartige Lymphdrüsenkrankheit (Lymphadenitis). Wenn die krankhaften Veränderungen auf die oberflächlichen Lymphdrüsen oder auf wenige Knoten in einem Organ beschränkt sind, einschließlich der anliegenden Lymphdrüsen, und der Körper ist wohlgenährt, so mag das Fleisch freigegeben werden, nachdem die erkrankten Teile entfernt sind. Wenn aber ausgedehnte krankhafte Veränderungen mit oder ohne pleuritischen Anhängen in den Lungen gefunden werden, oder wenn einige Eingeweideorgane käsige Knoten enthalten und der Körper abgemagert und blutarm ist, so soll er verworfen werden.

t) Parasitische Gelbsucht (Blutharnen). Die Körper von Schafen, welche mit dieser Krankheit behaftet sind, sollen ebenso wie die von dem Texasfieber befallenen behandelt und verworfen werden.

u) Schweine, die mit Urtikaria (Diamanthautkrankheit, Nesselausschlag), Tinea tonsurans (eine Art Motte) Demodex folliculorum (Balgmilbe) oder Erythema (Leichte Hautentzündung) behaftet sind, mögen durchgelassen werden, nachdem die Haut entfernt und der Abfalltonne zugeführt ist, wenn andererseits überhaupt der Körper zur Nahrung geeignet ist.

v) Gelbsucht. Körper, welche eine intensiv gelbe oder grünlich-gelbe Verfärbung, auch nach zweckmäßiger Kühlung zeigen, sollen verworfen werden. Die Körper, welche eine gelbliche Färbung gleich nach der Schlachtung zeigen, aber die Mißfarbe beim Kühlen verlieren, können als Nahrungsmittel gelten.

Digitized by Google

w) Urämie. Körper, welche einen Uringeruch von sich geben, sollen verworfen werden.

x) Tote Tiere. Alle Tiere, welche in den Schlachthofbehältern sterben, sollen ebenso, wie verworfene Tiere, in die Abfalltonne wandern.

y) In allen Fällen, in denen Körper abgegrenzte (lokalisierte) krankhafte Veränderungen von Krankheiten aufweisen und freigegeben werden oder zur Schmalzverwertung verwiesen werden, müssen die beschädigten Teile entfernt und zu der Abfalltonne gebracht werden, ehe das Kennzeichen der Beanstandung von dem Körper entfernt werden darf.

Aufbewahrungsräume. 8. Alle Schlachthöfe, auf denen die Beschau eingerichtet ist, sollen einen passenden Raum zur Verfügung halten, in dem verworfene Körper und Teile derselben so lange aufbewahrt werden können, bis der Inspektor oder der Assistent die Abfallverweisung (das Tanking) beaufsichtigen kann. Dieser Raum muß zum Verschließen mit einem Vorhängeschloß eingerichtet sein, welches das Departement liefert und dessen Schlüssel in dem Gewahrsam des Inspektors oder seines Assistenten zu verbleiben hat.

a) Wenn, nachdem die Beschau stattgefunden hat, ein merklicher Zeitraum verflossen ist, und die Schlachthofverwaltung verfügt nicht über einen geeigneten Raum von hinlänglicher Größe, oder unterläßt es, zur Abfallverwertung (Tank) verworfene Tiere regelmäßig an dem Tage ihrer Verwerfung so zu verarbeiten, so sollen so verworfene Körper mit Kerosin, wie unten vorgeschrieben wird, gesättigt und auf dem Schienenstrang, der ihre endgiltige Beseitigung offen läßt, verschlossen werden.

Abfallverwertung (Tanking). 9. Alle verworfenen Körper und Teile sollen, wie folgt, verarbeitet werden: Nachdem die untere Oeffnung des Tank (wir behalten der Kürze wegen den Originalausdruck für den Apparat zur Abfallverwertung bei) seitens eines Beamten des Departements plombiert ist, werden die verworfenen Körper und ihre Teile in den Verarbeitungstank des Wagens geworfen und sofort ein Dampfstrahl hineingelassen, der das Fleisch als Nahrungsmittel unbrauchbar macht, ehe die Tagesschlachtungen beendigt sind, oder die verworfenen Teile werden bei Tagesschluß, oder wenn die Schlachtungen unterbrochen werden, in den Tank gebracht, die beiden Oeffnungen desselben plombiert und nun Dampf hineingelassen, bis das Fleisch zerstört ist. Draht und Bleiplomben für den Tankverschluß liefert das Departement.

a) Eine hinlängliche Menge minderwertiger Abfälle (Tragsäcke, Flurkehricht, Abfälle aus den Rinnen und von den Bänken, Schwemmsel von den Fangbassins, nicht entleerte Eingeweide, Wanste und entleerte, jedoch nicht gewaschene Magen usw.) soll mit allen verworfenen Körpern (ausgenommen diejenigen, welche für die Schmalzbereitung zur Tonne kommen) in den Abfalltank gebracht werden, um ein Endprodukt zu geben, das ganz ungeeignet zu Nährzwecken ist, oder wenn solche Abfälle nicht vorhanden sind, sollen die Körper mit einem Messer durchweg zerschlitzt, mit Kerosin gesättigt und dann in den Tank gebracht werden.

Digitized by Google

b) Die Plomben an den Tanks, welche verworfenes Material enthalten, sollen von einem Beamten des Departements zerbrochen werden, während der regelmäßigen Stunden, in denen der Tank leer ist, und zu anderer Zeit sollen hinreichende Verabredungen mit dem Inspektor im Dienst behufs ordnungsmäßiger Zerstörung der Plomben getroffen werden.

10. Erlaubnis zur Entfernung. Wenn eine Anlage keine passende Einrichtung zu derartiger Zerstörung verworfener Körper besitzt, so sollen solche Körper von den Grundstücken entfernt werden, mit nummerierten Ausgangserlaubnisscheinen des diensttuenden Inspektors, nach Verarbeitungsanlagen, welche er bestimmt, und wo sie in der vorgeschriebenen Weise unter seiner Aufsicht zerstört werden.

Verwerfen von Körperteilen. 11. Schlachtkörper können in den Kühlraum gebracht werden, nachdem sie mit der Beanstandungsmarke bezeichnet sind, in den Fällen, in denen nur ein Körper teil verworfen ist, und wenn ein solcher Teil nicht ohne Schädigung des Schlachtkörpers entfernt werden kann, ehe er ausgekühlt ist. Nach der Kühlung sollen die verworfenen Teile ausgeschnitten und in den Tank entfernt werden oder in den Aufbewahrungsraum für die ganzen verworfenen Körper. Verworfene Teile, die ohne Schädigung des Körpers entfernt werden können, sollen im Tank, wie oben beschrieben, verarbeitet werden.

Bericht über die Verwendung. 12. Ueber alle verworfenen Körper und deren Teile, soll nur in Gegenwart eines Beamten des Departements Verfügung getroffen werden, und der Bericht über die Verfügung soll von ihm auf dem dafür vorgeschriebenen Formular erstattet werden.

Widerspruch gegen die Verarbeitung im Tank. 13. Sollten die Eigentümer verworfener Körper nicht ihre Einwilligung zu der vorstehend beschriebenen Verfügung über dieselben geben, so sollen die Inspektoren derartigen verworfenen Körperteilen eine Kennzeichnung mit Draht und Bleiplombe anbringen, auch das Wort „Verworfen" auf jeder Seite, oder jedem Viertel, oder jedem Stück eines solchen Körpers einbrennen und dem Departement Anzeige machen. Die Plomben, die angebracht werden, sollen auf der einen Seite das Wort „Verworfen" tragen und auf der Rückseite die Buchstaben „U. S. A." Ein Bericht muß aufgenommen und aufbewahrt werden, über die Art und das Gewicht der Körper, und sie sollen unter der Aufsicht des Inspektors oder seines Assistenten vom Schlachthofe entfernt werden, und die in Rede stehende Firma oder Körperschaft soll monatlich ein eidliches Verzeichnis durch den Inspektor an den Sekretär der Landwirtschaft einreichen, welches im einzelnen Auskunft über den Verbleib der so verworfenen Tiere gibt, und wenn sie verkauft wurden, angibt, an wen, und ob zur Verwendung als Futter oder in welcher andern Weise sie verwertet wurden. Ferner muß angegeben werden, ob die Käufer von dem Verwerfen durch das Departement in Kenntnis gesetzt wurden, und ob vor dem Verkaufe

besagte Körper gekocht oder in irgend einer Weise, seit der Zeit der amtlichen Beschau verändert worden sind.

Die Inspektoren sollen, wenn sie durch den Landwirtschaftssekretär bevollmächtigt sind, durch Veröffentlichung den Transportgesellschaften und den gewöhnlichen Wagenführern an dem Platze der Verwerfung Kenntnis davon geben, den Namen der Eigentümer von solchen Körpern oder deren Teilen, die Zeit und den Ort der Schlachtung, auch den Grund des Verwerfens und die Beschreibung der Schlachtkörper und ihrer Teile bekannt machen und sie warnen, solche nicht aus dem Einzelstaate auszuführen.

Warnung. 14. Alle Personen seien gewarnt vor der Entfernung der Stiftzeichen, Plomben, Band- und angehängten Papp- und Papierzeichen von den verworfenen Körpern und ihren Teilen, und darauf aufmerksam gemacht, daß sie auf Grund der Kongreßakte vom 3. März 1891 und verbessert am 2. März 1895, verfolgt werden, für jeden Versuch, Hand anzulegen an die zur Kenntlichmachung der verworfenen Tiere oder ihrer Teile nach den vorgehenden Bestimmungen angebrachten Kennzeichen.

Kennzeichnung mit Attest. 15. Körper oder Teile von Körpern, welche ein öffentliches Etablissement für lokalen, zwischenstaatlichen oder Exporthandel verlassen, sollen durch den Inspektor oder einen von ihm bestellten Beamten, mit einem nummerierten Schein oder einem Brand, der von dem Departement zu diesem Zweck ausgegeben ist, gekennzeichnet und ein Nachweis darüber dem Vorsteher des Bureaus für Tierverwertung (Animalindustry) eingereicht werden.

a) Körper oder Körperteile, welche in den Zerteilungsraum eines Schlachthofes gehen, oder für Büchsenzwecke dienen, sollen nicht mit Papierbescheinigung versehen werden, ebensowenig die, welche von einem Schlachthof zum andern für Büchsenverpackung oder andere Zwecke befördert werden.

Zwischenverkehr zwischen Schlachthöfen. b) Sendungen zwischen Schlachthöfen sollen in plombierten Wagen und an beiden Seiten gekennzeichnet, ausgeführt werden, und der diensttuende Inspektor des Schlachthofes, wohin die Sendung geht, soll von derselben benachrichtigt werden, über die Zahlen und die Buchstaben, welche die Wagen tragen, und die Straßen, welche sie durchlaufen. Wagen, welche anderes als beschautes Fleisch enthalten, sollen nicht plombiert werden, und ebensowenig solche, welche gestempelte Packungen oder mit Streifen oder Bescheinigungen versehenes Fleisch führen.

Die Schlachthofleiter sollen pflichtschuldigst dem Inspektor oder seinem Assistenten Kenntnis von allen beabsichtigten Verladungen von Fleisch in Wagen geben und es darf kein Fleisch und keine Fleischprodukte in einem öffentlichen Etablissement in Empfang genommen werden, ohne daß der Inspektor oder sein Assistent volle Kennthis von der Sache hat.

Digitized by Google

Abnahme der Wagenverschlüsse. c) Die Plomben (Siegel) auf Wagen, in denen Fleisch in öffentlichen Schlachthöfen eintrifft, können abgenommen werden, wenn es notwendig wird, die Wagen in Abwesenheit des Inspektors oder seines Assistenten zu entladen, jedoch müssen dann die abgenommenen Verschlüsse mit einer Liste der Buchstaben, der Zahlen und des Inhalts eines solchen Wagens (nach Stücken und Gewicht) sofort durch die Eigentümer oder die Schlachthausbeamten dem Inspektor oder seinem Assistenten übergeben werden.

Handelsmarken. 16. Alle Artikel, welche zur Ernährung dienen, ob in Fässern, Viertelfässern, Eimern, Büchsen, Packtüchern oder anderen Umhüllungen, welche von untersuchten Schlachtkörpern herstammen, sollen einen Zettel tragen, der die offizielle Nummer des Etablissements trägt, von dem besagte Erzeugnisse stammen, und die Angabe, daß sie nach den Bestimmungen der bezüglichen Kongreßakte oder Akten der Beschau unterlegen haben.

a) Eine Kopie von besagtem Schein soll angeheftet werden für das Landwirtschaftsdepartement in Washington, und nach der Anheftung soll der besagte Streifen den Nachweis für die Identität abgeben, daß die Produkte, an denen er befestigt ist, der Beschau unterlegen haben, nach deren Regeln und Bestimmungen, und jede Person, welche solchen Schein macht, nachmacht, verändert, oder umgestaltet, soll der Strafe unterliegen, welche in Sektion 4 der Akte vom 3. März 1891 und des Amendements vom 2. März 1905 festgesetzt ist.

Brenneisen. b) Wenn Brenneisen oder andere Instrumente angewandt werden, um Schinken, Speckseiten oder andere Erzeugnisse mit dem Namen oder der Handelsmarke des Packers zu versehen, und man wünscht dazu zusätzlich anzuzeigen, daß das Fleisch durch das landwirtschaftliche Departement der Beschau unterworfen wurde, so soll der Wortlaut für diesen Zweck und der in hinlänglich großen leserlichen Buchstaben anzugeben ist, folgendermaßen lauten: „Nr. 1*) U. S. Insp'd oder Abt. 1*) U. S. Insp'd."

Schablonen. c) Alle Packungen, wie Fässer, Büchsen, Viertelfässer, Tönnchen usw., welche aus einem öffentlichen Betriebe nach irgend einem fremden Lande verschickt werden, sollen an der Seite und am Oberteil von dem Packer oder Exporteur in folgender Weise bedruckt oder schablonisiert werden:

1. Offizielle Nummer des Betriebes,
2. Zahl der Stücke oder Pfunde,
3. Verkehrsmarke,
4. Beschaut nach der Kongreßakte. 2†)

In dem Falle, daß benannte Packung für den Transport von einem Staat oder Territorium oder nach dem Distrikt Kolumbia dienen soll, ist statt der Worte „Für die Ausfuhr" der Ausdruck „Zwischenstaatshandel" einzufügen.

d) Die Buchstaben und Schriftzeichen in den obigen Abdrücken sollen folgende Dimensionen haben. Die Buchstaben in den Worten „Zum Export" oder die Worte „Zwischenstaatshandel" sollen nicht

Digitized by Google

kleiner als $^3/_4$ Zoll in der Länge, und die andern Buchstaben und Zeichen nicht kleiner als $^1/_2$ Zoll in der Länge sein. Auf Packungen, welche zu klein sind, um die Worte in diesen Dimensionen anzubringen, können kleinere Buchstaben angewandt werden. In solchen Fällen müssen aber die Buchstaben und die angewandten Zeichen schwarz und leserlich sein, und in solcher Größe, wie sie der Diensttuendeinspektor vorschreibt.

Stempel. 17. Der Inspektor vom Dienst des in Rede stehenden Betriebes soll, wenn er überzeugt ist, daß die Artikel der in Rede stehenden Packungen von der Beschau unterworfenen Tieren herrühren, daß sie gut, gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet sind, veranlassen, daß auf die beregten Packungen Fleischinspektionsstempel gedrückt werden, welche reihenweise Nummern tragen.

Schutz für Stempel. 18. Zum Schutz der Stempel und um eine gewisse Gleichförmigkeit beim Abdruck zu sichern, sollen die Inspektoren von den Schlachthauseigentümern und Packhäusern verlangen, daß sie Behältnisse nehmen, welche für die Ausführung einer der beiden unten bezeichneten Methoden geeignet sind:

a) Der Stempel soll in einem vertieften Raum angebracht werden, der in die Büchse eingedrückt und hinlänglich groß ist, um ihn aufzunehmen, ähnlich wie es von dem Heimischen Einnahmebureau für die Stempelungen von Röllchentabak verlangt wird;

b) Die Stempel können an jedem Ende der Büchse angebracht werden, vorausgesetzt, daß die beiden Seiten so angefertigt sind, daß wenigstens jederseits $^1/_8$ Zoll den nötigen Schutz gegen Abreiben gewährt.

Anbringung der Stempel. c) Die Eigentümer von Schlachthäusern haben für alle nötigen Hilfsleistungen bei der Anbringung der Stempel Sorge zu tragen, welche unter der Aufsicht eines Beamten des Departements ausgeführt wird.

d) Packungen für die Ausfuhr werden nicht eher gestempelt, ehe sie nicht fertig zum Versand sind.

Durchstrichene Stempel. 19. Die Stempel sollen unter der Aufsicht des Diensttuendeninspektors durchstrichen werden, durch Anwendung eines Stempels, der fünf parallele Wellenlinien aufweist. An der Spitze dieses Stempels steht der Name des Inspektors und am Grunde die Schlachthausnummer. Der Abdruck dieses Gummistempels wird mit dauerhafter Farbe quer über die ursprüngliche Stempelung ausgeführt und zwar so, daß die Lesbarkeit dieser nicht aufgehoben wird. Sowie der Stempel angebracht und durchstrichen ist, wird er sofort mit einem durchsichtigen, überziehenden Firniß oder einer ähnlichen Substanz bedeckt.

Verantwortung für die Stempel. 20. Stempel, Zeichen, Plomben, Streifen 2c. dürfen von dem Inspektor nur an Beamte des Departements herausgegeben werden, welche von demselben bestimmt wurden, um die Anbringung der Stempel auf die beschauten Produkte zu beaufsichtigen, und jeder Beamte, der diesen Auftrag hat, bleibt persönlich für die Stempel, Zeichen, Plomben und Pressen 2c.,

Digitized by Google

die ihm übergeben sind, verantwortlich und muß einen genauen täglichen Bericht über die Verwendung dieser Hilfsmittel erstatten.

a) Stempel, Zeichen, Streifen usw. dürfen nicht lose im Bureau der Schlachthäuser umherliegen, und die Inspektoren sind angewiesen, alle ihnen erforderlich erscheinenden Sicherheitsmaßregeln anzuordnen, welche ihrem Urteil nötig erscheinen, um für jeden Stempel, Marke, Streifen ꝛc., welche sie verausgabten, die Verantwortung zu übernehmen. Die Anbringung der Stempel haben sie auch so genau zu überwachen, daß nur beschaute Produkte der Stempelung unterworfen werden.

Beschädigte Stempel, Marken ꝛc. b) Alle Stempel, Marken, Streifen oder Plomben, welche beschädigt oder nicht in Gebrauch sind, sollen in den Nachweisen nicht als für beschaute Artikel verwandt angegeben, sondern dem Diensttuendeninspektor zurück gegeben, und ein Bericht über die Gründe ihrer Rückgabe eingereicht werden.

Vernichtung von gebrauchten Stempeln. 21. Wenn eine Verpackung von Fleischprodukten, welche den Beschaustempel trägt, geöffnet und ihr Inhalt zum Verkauf herausgenommen wurde, soll ihr Stempel vernichtet werden.

Tägliche Berichte. 22. Berichte über die in jedem Etablissement ausgeführte Beschautätigkeit sollen täglich an das Departement durch den Inspektor befördert werden auf weißen Formularen und in solcher Form, wie sie von dem Chef des Bureaus of Aninal-industry speziell angeordnet ist.

Veränderung der Firmenbenennung und Einstellung der Schlachtungen. 23. Der Diensttuendeinspektor soll sofort dem Departement alle Aenderungen im Namen der Firma des offiziellen Etablissements, bei dem er angestellt ist, anzeigen. Wenn ein Schlachthaus seine Schlachtungen einstellt, soll der Inspektor sofort dem Departement alle Beamten anzeigen, deren Tätigkeit von dieser Einstellung berührt wird, und eine Empfehlung für die Beamten und ihre Zahl einreichen, um sie ohne Gehalt zu beurlauben. Während einer solchen Unterbrechung sollen allein die Beamten zurückbehalten werden, welche durchaus notwendig sind, um die Sendungen der aus dem Schlachthofe ausgeführten und beschauten Produkte zu beaufsichtigen.

Ausfuhrzertifikate. 24. Der diensttuende Inspektor eines Etablissements soll eine Bescheinigung für alle beschauten Tiere oder die davon herrührenden als Nahrungsmittel geeigneten Produkte ausstellen, welche in das Ausland ausgeführt werden. Das Zertifikat soll den Namen des Versenders, das Datum, an dem die Stempel auf den verpackten Gegenständen befestigt sind, und den Namen des Konsignatärs und die Bestimmung angeben. Besagtes Zertifikat soll auch die Nummer der Stempel und Streifen nachweisen, welche an die auszuführenden Artikel und den Versendungszeichen befestigt sind, und sollen mit laufenden Nummern und dreifach ausgegeben werden. Ein Zertifikat wird nur für jede Konsignation ausgegeben, wenn nicht der Vorsteher des Bureaus für Animalindustrie anderweitig an-

Digitized by Google

ordnet. Beide, die Original- und die Duplikatzertifikate sollen dem Exporteur ausgehändigt werden. Das Original ist von ihm an die Verladungsrechnung, welche die Sendung begleitet, zu befestigen, dient zum Ausweis für die Zollbehörden und soll dem ersten Offizier des Schiffes übergeben werden, auf dem besagte Konsignation befördert wird, und geht mit dem Schiff an den Bestimmungsort. Das Duplikat soll von dem Verfrachter dem Empfänger übergeben werden und dient zur Vergleichung mit dem Original.

Grundbuchblätter. Alle Namen, Marken, Stempel, oder Nummernstreifen, und andere Schriftstücke irgend einer Gattung, welche auf dem Inspektionszertifikat gemacht sind, sollen auf dem Grundblatt des Zertifikatenbuches kopiert und von dem Inspektor entsprechend unterzeichnet werden. Dieses Grundblatt stellt die dritte Kopie des Zertifikates vor und soll aufgehoben und dem Departement übergeben werden.

Mikroskopische Beschau.

Zweck und Ziel. 25. Eine mikroskopische Prüfung auf Trichinen soll an allen Schweineprodukten angestellt werden, welche nach Ländern ausgeführt werden, welche eine solche Untersuchung verlangen.

a) Eine mikroskopische Untersuchung findet bei für den Zwischenhandel geschlachteten Schweinen nicht statt, sie soll vielmehr auf diejenigen beschränkt bleiben, mit denen ein Ausfuhrhandel beabsichtigt ist, und nur in Schlachthäusern, welche Schweineprodukte nach Ländern ausführen, welche eine Bescheinigung der hiesigen Regierung fordern, um die Zulassung solcher Erzeugnisse sicherzustellen; das Zertifikat soll den Namen des Verfrachters usw. angeben, wie in Sektion 24 bestimmt ist.

Rote Stempel. b) Der rote Inspektionsstempel und Zertifikat sollen nur für Packungen in Gebrauch kommen, welche Erzeugnisse aus Schweinekörpern enthalten, welche behufs Verschiffung in Länder, die solche Untersuchung verlangen, mikroskopisch geprüft sind; diese Stempel sollen nur von einem Beamten des bureau of Animal Industry angebracht werden und vertiefte Stellen einnehmen, wie sie durch § 9 Sektion 18 vorgeschrieben sind, und mit Schutzblech bedeckt werden. Stempel auf Fässern brauchen nicht in vertieften Räumen angebracht zu werden, wenn die Schutzbleche im Mittelpunkt ein achtel Zoll höher als die angewandten Stempel am Rande sind. Die Schutzbleche, welche über den Stempeln angebracht werden, müssen groß genug sein, um sie ganz zu bedecken.

Alle Stempel auf anderen Packungen sollen so eingerichtet werden, wie in Sektion 18 angeordnet ist.

Proben. 26) Die mikroskopische Untersuchung von Schweinefleisch, welches zur Ausfuhr nach Ländern bestimmt ist, welche solche Untersuchung verlangen, soll wie folgt geleitet werden: Der diensttuende Inspektor oder sein Assistent soll von jedem Schweinekörper eine Probe entnehmen, welche aus 3 Einzelproben besteht — eine vom Pfeiler des Zwerchfells, eine vom Lendenmuskel und eine vom

Digitized by Google

inneren Teil (aspect) der Schulter; wenn die Zunge für die Ausfuhr zurückbehalten wird, so soll eine Einzelprobe auch aus der Zungenwurzel entnommen werden. Diese Einzelproben werden in eine schmale Blechbüchse gelegt, und auf dem Schweinekörper, von dem sie entnommen sind, ein Nummerstift angebracht, ein Duplikat dieses Nummerstiftes liegt in der Probebüchse.

Die kleinen Büchsen werden in eine größere Blechbüchse gelegt, welche mit einem Schloß versehen ist. Die Büchsen, welche die Proben von den so gezeichneten Schweinen enthalten, werden vom Mikroskopiker übernommen, der nun eine mikroskopische Prüfung jeder Probe veranlaßt, und einen schriftlichen Bericht dem Inspektor vom Dienst einzuliefern hat, der das Resultat besagter mikroskopischer Prüfung angibt und zugleich die Nummern aller mit Trichinen behafteten Schweine.

Die Klassifikation der Proben. a) Die Proben des mikroskopisch geprüften Schweinefleisches sollen wie folgt klassifiziert werden:

Klasse A. Proben, in denen sich keine Zeichen von Trichinen vorfinden, lebend oder tot, keine verkalkten Bläschen (cysts) oder andere Körperchen oder Teilchen, die irgend eine Aehnlichkeit mit Trichinen oder Trichinenbläschen haben.

Klasse B. Proben, in denen sich unzersetzte Trichinen oder Trichinenbläschen, oder damit irgend welche Aehnlichkeit habenden Körperchen vorfinden.

Klasse C. Proben, in denen sich lebende oder tote Trichinenkörper vorfinden, welche noch unzersetzt sind.

Verfügung über die C und B Schweinekörper. Alle Körper, welche von dem Mikroskopiker dem Inspektor als mit Trichinen behaftet (Klasse C) bezeichnet werden, sollen aus dem Kühlraum unter der Aufsicht besagten Inspektors oder eines anderen zuverlässigen Beamten des Departements entfernt und darüber nach den Bestimmungen von Sektion 9 verfügt werden; oder sie mögen zu Schmalz verwertet werden bei einer Temperatur nicht unter 220 F; oder es können gekochte Fleischerzeugnisse daraus hergestellt werden, wenn die Temperatur sich zum Siedepunkt erhebt bei hinreichender Zeit, um das Innere der Fleischstücke vollständig durchzukochen.

Körper, welche zu Klasse B gehören, sollen von der Verladung in Länder, welche mikroskopische Untersuchung verlangen, zurückgehalten werden. Alles Fleisch, welches zur Klasse C gehört und welches eingepökelt werden soll, ehe es gekocht wird, ist mit Bindfaden und Plomben, welche zu diesem Zweck zu liefern sind, zu kennzeichnen.

Keller für mikroskopisch untersuchtes Fleisch.

28. Es sollen eigene Keller vorgehalten werden, in denen mikroskopisch untersuchtes Fleisch gepökelt, aufbewahrt, verpackt und gestempelt werden soll, und anderes Fleisch nicht gepökelt, verpackt, auf-

Digitized by Google

bewahrt und gestempelt werden darf. Diese Keller müssen so beschaffen sein, daß sie sicher verschlossen werden können, und sollen die zugehörigen Schlüssel in dem Besitz eines Vertrauensbeamten des Departements verbleiben, der die Keller zu- und aufschließt, wie es der Geschäftsbetrieb erfordert; er hat auch gegenwärtig zu sein, solange die Keller unverschlossen sind und genaue Rechnung über alles Fleisch zu führen, was in diese Keller ein- und ausgeht.

Zerteilung der Schlachtkörper nach der Beschau. a) Ehe die Zerteilung der mikroskopisch untersuchten Körper beginnt, sollen alle Körper, welche zurückgestellt oder verworfen sind, von der Schiene entfernt werden, an der die freigelassenen Körper hängen, und nachdem die freigegebenen Körper abgeschnitten sind, soll über die verworfenen und zurückgestellten gemäß dieser Bestimmungen verfügt werden. Das Zerschneiden der Körper, welche freigegeben sind, soll unter der persönlichen Aufsicht eines Beamten des Departements erfolgen. Ehe die Zerteilung beginnt, müssen alle Bänke, Böcke usw. von allem anderen Fleisch gereinigt sein. Wenn solche beendet ist, so muß eine Unterbrechung statthaben, um alle Fleischstücke zu entfernen, ehe die Verteilung anderer Schweine beginnt.

b) Die größte Sorgfalt soll in öffentlichen Etablissements bei der Herstellung von Wurst, Feischstücken und anderen Erzeugnissen ähnlicher Art verwendet werden, welche aus mikroskopisch untersuchtem Fleisch hergestellt sind. Solche Wurst soll in separaten Räumen aufbewahrt werden, die mit Schlössern ebenso wie die für das andere mikroskopisch untersuchte Fleisch bestimmten versehen sind, nur in besonderen Räumen hergestellt und nur Hackmesser verwendet werden, welche allein für solche Verwurstung in Gebrauch sind. Ein absolut genauer Nachweis nach Gewicht soll über alle solche Fleischwaren geführt werden, damit nur freigegebene Produkte zur Verwendung kommen.

Räuchern von mikroskopisch untersuchten Fleischwaren. Wenn es notwendig wird, Schinken, Vorderschinken, Wurstwaren oder andere mikroskopisch untersuchte Fleischwaren aus ihren respektiven Abteilungen für Räucherung oder andere Behandlung zu entnehmen, so muß in einem eigenen Rauchhaus eine Abteilung bereitgestellt werden, oder jedes Stück mit einem Siegel (Plombe) gekennzeichnet werden, welche ein Beamter des Departements anlegt.

Zusammenwirken mit den Stadtbehörden.

29. In allen Städten, in denen eine Beschau eingerichtet ist, wird den Inspektoren aufgegeben, den Stadtbehörden über den Charakter der Beschau Aufklärung zu geben und mit diesen Behörden gemeinsam darauf hinzuarbeiten, daß dem Eingang von verworfenen Tieren oder ihrer Erzeugnisse auf die Lokalmärkte vorgebeugt werde.

gez. James Wilson,
Landwirtschaftssekretär.

Digitized by Google

mendement zu B A I
Order Nr. 125.

Bestimmungen und Regeln für die Beschau des lebenden Viehs
und seiner Produkte.

Landwirtschaftsdepartement der V. St.
Bureau des Sekretärs.

Washington, den 9. Oktober 1905.

Den Eigentümern von Schlachthäusern, Büchsenfleisch-, Salzungs-
ıd Aufteilungsetablissements, die sich mit dem Schlachten von Rind-
eh, Schafen oder Schweinen beschäftigen, oder bei dem Packen ihrer
rzeugnisse beteiligt sind, welche Handelsgegenstände für den zwischen-
ıatlichen Verkehr oder die Ausfuhr werden sollen, und für welche
e Untersuchung durch das Departement angeordnet ist, wird hier-
it bekanntgegeben, daß am 1. November 1905 und danach die
osten für die Nummerstreifen, welche die stattgehabte Beschau an-
igen, und die auf den Körpern oder Körperteilen, welche die öffent-
hen Etablissements für lokalen, zwischenstaatlichen oder auswärtigen
ındel verlassen, unter Sekt. 15 der Bestimmungen und Regeln für
e Beschau von lebendem Vieh und seiner Produkte, datiert vom
. Juni 1904 (B A I, Order Nr. 125) und ebenso der Fleisch-
pektionsstempel, welche an den Packungen von Fleischprodukten
ter Sekt. 17 der obigen Bestimmungen angebracht werden, von
ı Besitzern der öffentlichen Etablissements selbst getragen werden
ssen, und nicht mehr, wie bisher, von dem Departement getragen
rden.

Die Bestimmungen und Regeln für die Beschau von lebendem
eh und seiner Produkte, datiert vom 27. Juni 1904 (C A I
der 125), wird hiermit abgeändert, wie oben angeordnet.

James Wilson, Landwirtschaftssekretär.

Digitized by Google

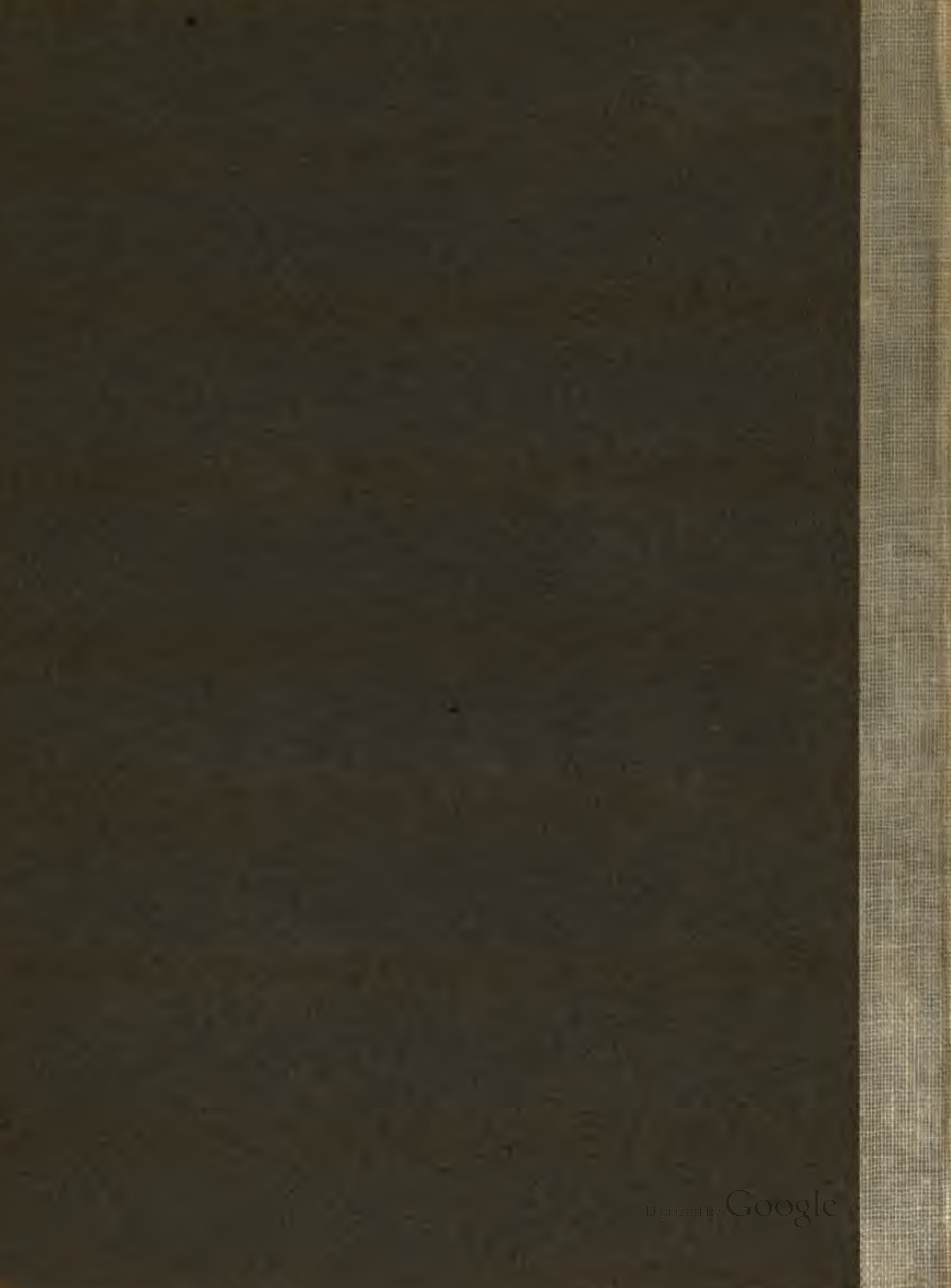
Gaylord Bros.
Makers
Syracuse, N. Y.
PAT. JAN. 21, 1908

YC 88

452680

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY




Digitized by Google